

Einführung in die Systematik der Technischen Anleitung

Ausgangslage

Die Rumänische Regierung hat bei der 6. Sitzung der Leitgruppe im Rahmen des rumänisch –deutschen Umweltabkommens am 11.-12. Mai 2006 Interesse an der Durchführung eines gemeinsamen Projektes „Erarbeitung eines technischen Handbuchs Umwelt geäußert, in dem deutsche technische Regelwerke wie TA Luft, Abwasserverordnung, TA Lärm und Geruchsimmissionsrichtline GIRL zusammengefasst und an rumänische Anforderungen angepasst werden mit dem Ziel, für Rumänien ein Regelwerk zur Festlegung von Grenzwerten und Standards in integrierten Genehmigungen zu etablieren.

In weiteren bilateralen Gesprächen konnte das Vorhaben soweit konkretisiert werden, dass anhand von zwei beispielhaften Anlagearten für die Genehmigung von Neuanlagen und für die wesentliche Änderung bestehender Anlagen von deutschen Experten eine derartige Zusammenfassung erstellt und im Rahmen einer Fachtagung vorgestellt wird. Danach muss entschieden werden, ob und gegebenenfalls in welcher Weise das Vorhaben weiter geführt wird.

Als Anlagearten wurden Feuerungsanlagen ab 300 Megawatt Feuerungswärmeleistung und Anlagen zur Herstellung von Papier mit einer Produktionskapazität ab 20 Tonnen je Tag ausgewählt (siehe Anhang I Nr. 1.1 und 6.1 b) der IPPC-Richtlinie 2008/1/EG)).

Anhand der beigefügten Technischen Anleitung soll das Ergebnis der bisherigen Arbeit vorgestellt und diskutiert werden.

Grundsätzliches Vorgehen

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 2008/1/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC-Richtlinie) wird davon ausgegangen, dass der Betreiber vor Inbetriebnahme einer Anlage bei der Genehmigungsbehörde einen Genehmigungsantrag vorlegt, in dem alle relevanten Angaben zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage enthalten sind. Nach einer Prüfung hat die Behörde zu entscheiden, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen eine Genehmigung erteilt werden kann.

Dabei hat die Behörde in Übereinstimmung mit Artikel 3 der IPPC-Richtlinie zu prüfen und im Genehmigungsbescheid zu berücksichtigen, dass

- Vorsorgemaßnahmen nach der besten verfügbaren Technik eingesetzt werden,
- keine erheblichen Umweltverschmutzungen verursacht werden,
- Abfälle vermieden, andernfalls verwertet oder gegebenenfalls beseitigt werden,
- Energie effizient verwendet wird und
- Maßnahmen gegen Unfälle getroffen werden.

Die EU hat ergänzend einige Richtlinien erlassen, die bei der Erfüllung dieser Anforderungen beachtet werden müssen, z. B.

- Richtlinien über Großfeuerungsanlagen und Müllverbrennungsanlagen,
- Richtlinien über die Luftqualität,
- Wasserrahmenrichtlinie
- Richtlinie zur Bekämpfung von Umgebungslärm
- Richtlinien betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Schadstoffableitungen aus verschiedenen Industriezweigen,
- Richtlinie gegen Unfälle.

Außerdem liegen BREFS für verschiedene Branchen vor, die unter Beachtung des Art. 2 Nr. 11 i. V. m. Art. 17 (2) der IPPC-RL berücksichtigt werden müssen.

Die genannten Richtlinien decken aber nicht den gesamten Bereich ab, der im Genehmigungsverfahren zu prüfen ist. So bestehen z. B. weder Grenzwerte noch BVT-Werte für die Bewertung von zulässigen Geräuschen oder zulässigen Gerüchen, die ebenfalls Bestandteile der Umweltverschmutzung i. S. d. Art. 2 Nr. 2 der IPPC-Richtlinie sind. Hinzu kommt, dass die BVT-Werte der BREFS nicht unmittelbar 1:1 in Genehmigungswerte nach der IPPC-Richtlinie umgesetzt werden können. Außerdem können die bestehenden Immissions-Richtlinien nicht ohne Zusatzregelungen in Form von nationaler Rechtsetzung auf die Auswirkungen von Anlagen übertragen werden. So erhalten zwar die Luftqualitätsrichtlinien Werte für die zulässige Belastung, z. B. für Feinstaub; es gibt aber keinen Hinweis, wie diese Werte bei der Durchführung eines Genehmigungsverfahrens für eine Anlage genutzt werden, außer dass der Mitgliedsstaat gemäß Art.7 (1) der IPPC-RL die Pflicht hat, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltungen der Grenzwerte

sicherzustellen. Dies gilt in gleicher Weise für die Umgebungslärmrichtlinie RL 2002/49/EG, hier Umsetzung von Art. 8.

Die deutschen Vorschriften, die diese Vorgaben in verschiedenen Regelwerken umfassend berücksichtigen, wurden zu diesem Zweck in dieser Technischen Anleitung zum Schutz der Umwelt zusammengefasst.

Diese Technische Anleitung enthält somit Regelungen

- zum Anwendungsbereich,
- zu Begriffsbestimmungen,
- zur Begrenzung von Emissionen nach der besten verfügbaren Technik,
- zur Vermeidung von unzulässigen Schadstoffbelastungen in der Umgebung der Anlage,
- zur Vermeidung, andernfalls Verwertung oder gegebenenfalls Beseitigung von Abfällen,
- zur effizienten Verwendung von Energie und
- zur Vermeidung von Unfällen oder Verminderung ihrer Auswirkungen.

Diese Regelungen finden sich in der Nr. 1 (Anwendungsbereich und Energie), Nr. 2 (Begriffsbestimmungen), Nr. 3 (Emissionen), Nr. 4 (Immissionen), Nr. 3.5.2 (Abfälle),) und Nr. 3.6.1 (Unfälle) der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Umwelt.

Emissionen

Emissionen treten auf in Form von Einleitungen in Gewässer, Ableitungen von Schadstoffen oder Gerüchen in die Luft oder von Geräuschen. Diese Emissionen sind nach der besten verfügbaren Technik zu begrenzen.

Es werden daher Emissionsgrenzwerte für die Abgabe der maßgeblichen Schadstoffe unter Zugrundlegung eines integrierten Ansatzes (Beachtung BVT) bestimmt, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen; die Anlagensicherheit, die umweltverträgliche Abfallentsorgung sowie die sparsame und effiziente Verwendung von Energie sind zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der Anforderungen sind insbesondere zu berücksichtigen:

- Wahl von integrierten Prozesstechniken mit möglichst hoher Produktausbeute und minimalen Emissionen in die Umwelt insgesamt,
- Verfahrensoptimierung,

- Einsatz wassersparender Verfahren bei Wasch- und Reinigungsvorgängen, bei der Indirektkühlung und beim Einsatz schadstoffärmer Betriebs- und Hilfsstoffen
- Verminderung der Abgasmenge,
- energetische Optimierung bei der Planung und Ausführung, betriebsinterne Energieverwertung, Wärmedämmung,
- Arbeitsschutzzvorschriften.

Bei der Bestimmung der Emissionsgrenzwerte wird keine Bandbreite, sondern anlagenspezifisch für jede Anlagenart jeweils ein fester Wert für jeden Schadstoff, der in nicht zu vernachlässigendem Umfang emittiert wird, festgelegt; gegebenenfalls ist die Anlagengröße bei der Festlegung zu berücksichtigen. Der genannte Emissionswert ist unabhängig von der tatsächlich vorhandenen, örtlichen Belastung. Er muss als Vorsorgewert auf jeden Fall eingehalten werden.

Aus Vorsorgegründen wird z.B. eine Mindestschornsteinhöhe zur Ableitung der Abgase mit der freien Luftströmung ermittelt. Auch diese Höhe ist unabhängig von der jeweiligen örtlichen Belastung.

Der Vorteil der verbindlichen Festlegung dieser Emissionsgrenzwerte besteht darin, dass die einzelne Genehmigungsbehörde nicht bei jedem Genehmigungsantrag für eine Anlage selbst überlegen muss, welche Anforderungen der besten verfügbaren Technik entsprechen. Diese Aufgabe wird bereits durch die Technische Anleitung erledigt. Dies entlastet die Behörde und führt außerdem zu einer Gleichbehandlung derjenigen Betreiber, die dieselbe Anlagenart betreiben.

Bei den Anforderungen zur Geruchs- und Geräuschminderung können keine Emissionsgrenzwerte angeben werden, da die Emissionen sehr stark von der Vielzahl und Unterschiedlichkeit der eingesetzten Aggregate abhängig sind. Daher können nur Minderungsmöglichkeiten beschrieben werden.

Immisionen

Zur Beurteilung der Frage, ob durch die zu genehmigende Anlage erhebliche Umweltverschmutzungen in der Umgebung des Standortes hervorgerufen werden können, sind lokale Ermittlungen durchzuführen für die Bereiche Gewässer, Luft, Gerüche und Geräusche. Dabei muss man sich zunächst ein Bild über die

Belastungen verschaffen, die bereits aufgrund anderer Emissionen, z. B. im Luftbereich durch Verkehr, Hausfeuerstätten usw. vorhandenen sind. Somit sind die Orte zu ermitteln, an denen möglicherweise erhebliche Umweltverschmutzungen entstehen können. In einem weiteren Schritt sind die örtlichen Belastungen zu ermitteln, die durch die zu genehmigende Anlage zusätzlich zu den vorhandenen Belastungen hervorgerufen werden. Dies erfolgt z. B. für den Bereich der Luftreinhaltung mit Hilfe einer Ausbreitungsrechnung für die emittierten Gase. Aus der so ermittelten Vor- und Zusatzbelastung wird eine zu erwartende Gesamtbela stung berechnet. Diese wird mit einem vorgegebenen Grenzwert für die zulässige Belastung verglichen, um zu entscheiden, ob ein solcher Immissionsgrenzwert eingehalten wird. Für den Bereich der Luftreinhaltung werden die Grenzwerte aus den Luftqualitätsrichtlinien der EG zugrunde gelegt. Soweit EG-Werte nicht existieren, wie z. B. bei den Gerüchen, werden nationale deutsche Grenzwerte herangezogen.

Da die Belastung in verschiedenen Orten sehr unterschiedlich ist, kann es keine Regelungen geben, die für eine Anlage spezifisch ist. Es können nur allgemein gültige, d. h. für alle Anlagearten gültige Regelungen geben, die dann in jedem Einz尔genehmigungsverfahren durch zu prüfen sind. Diese sind gegebenenfalls auf die rumänischen Bedingungen anzupassen.

Messverfahren

Ergänzend zu der Festlegung von Emissions- und Immissionsgrenzwerten ist auch stets zu bestimmen, an welcher Stelle gemessen werden soll, wie oft gemessen werden soll und welches Messverfahren angewandt werden soll. Denn die Festlegung eines Grenzwertes und die Art seiner Kontrolle bilden eine Einheit. Dies gilt in gleicher Weise für Emissionen wie für Immissionen.

Abfälle

Art und Umfang der anfallenden Abfälle sind für eine Anlagenart typisch; sie unterscheiden sich also sehr von Anlagenart zu Anlagenart. Insoweit sind grundsätzlich anlagenspezifische Regelungen angemessen. Allerdings lässt sich nicht immer für eine Anlagenart eine Vorschrift bestimmen, die zwangsläufig zu einer

einzigsten, eindeutigen Abfallbehandlung führt. So kann es angemessen sein, in einem Fall den anfallenden Abfall aus der Rauchgasentschwefelung zu gebrauchsfähigem Gips aufzubereiten, in einem anderen Fall z. B. wegen der großen Menge und der großen Entfernung zu einem Verbraucher nicht. Im Regelfall können daher nur allgemeine Hinweise gegeben werden, aus der die Genehmigungsbehörde aufgrund einer eingehenden Prüfung dann die angemessene Art der Behandlung auswählen muss.

Unfälle

Die Ausführungen zu den Abfällen gelten im Grundsatz auch bei der Verhinderung von Unfällen und der Verminderung von Unfallauswirkungen. Das Gefahrenpotential ist zwar im Grundsatz typisch für die einzelne Anlagenart. Trotzdem lassen sich auf Grund der unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten keine eindeutigen Bestimmungen herleiten. Die Behörde muss im Einzelfall die angemessene Entscheidung treffen.

Schlussfolgerung

Die IPPC-Richtlinie fordert eine eingehende Prüfung der Auswirkungen einer zu genehmigenden Anlage. Die Technische Anleitung ist geeignet, der Behörde das Prüfverfahren zu erleichtern, eine im gesamten Lande einheitliche Prüfung durchzuführen, auf diese Weise weitgehend einheitliche Prüfergebnisse zu erzielen und damit eine Gleichbehandlung aller Betreiber zu erreichen. Dies hat erhebliche Vorteile gegenüber der Durchführung eines Genehmigungsverfahrens, in dem die Behörde auf sich allein gestellt ist. Es führt in der Konsequenz – wie von der IPPC-Richtlinie gefordert – zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt und ermöglicht gleichzeitig die Berücksichtigung einer Reihe anderer EG - Richtlinien mit direktem oder indirektem Anlagenbezug.